



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



20. November 2024

ZA – INFO/15

Unterweisungspflicht gem. § 10 der Schulveranstaltungsverordnung 1955

Die **Personalvertretung der Kärntner PflichtschullehrerInnen** informiert aus aktuellem Anlass zu wichtigen **Durchführungsrichtlinien bei Schulveranstaltungen**. **Ergänzend dazu übermitteln wir eine Checkliste für Lehrpersonen** (ev. auch für Eltern) zur **Unterstützung bei der Vorbereitung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen**.

Laut § 10 Abs. 3 der SchVV ist auf die Gewährleistung der Sicherheit der SchülerInnen besonders zu achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der SchülerInnen ist anzustreben. **Auf spezielle Gewohnheiten, Gebräuche und Gefahren, die mit dem Besuch eines auswärtigen Reisezieles verbunden sind, ist hinzuweisen.**

Weiters sind die SchülerInnen laut § 10 Abs. 4 der SchVV auf relevante Rechtsvorschriften wie

- Schulunterrichtsrecht ([SchUG](#) §§13 und 13a, [SchOG](#)),
- Jugendschutz ([Kärntner Jugendschutzgesetz](#) va. §§4, 5, 8 – 12),
- Straßenverkehrsordnung ([StVO](#)),
- Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften

<https://www.wko.at/einstellen/berufspraktische-tage>

hinzuweisen.

Auf die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften insbesondere auch des Aufsichtserlasses ist zum Schutz der Lehrpersonen (Amtshaftung) und zum Schutz der Schülerinnen und Schüler besonders zu achten.

Anhang: Checkliste

Mit kollegialen Grüßen

LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender des ZA